

„Halt!“ rief der Richter, „Sie sind strafbar, Prinz, weil Sie sich vergangen haben. Ich stehe hier im Namen des Gesetzes und an der Stelle des Königs, Ihres Vaters. In beiden Rücksichten sind Sie mir unbedingten Gehorsam schuldig. Prinz, ich befehle Ihnen demnach, von Ihrem Vorhaben abzustechn und Ihren künftigen Untertanen ein besseres Beispiel der Ehrfurcht vor dem Gesetze zu geben. Jetzt aber werden Sie wegen Verletzung dieser schuldigen Ehrfurcht sich sofort in Gefangenschaft begeben und so lange darin verbleiben, bis der König Ihnen seinen höchsten Willen kund tun wird.“ Der Prinz stuzte und wurde von der gesetzlichen Hoheit und Ruhe des Richters so betroffen, daß er freiwillig seinen Degen abgab, eine ehrfurchtsvolle Verbeugung machte und sich, ohne eine Wort zu sagen, verhaften ließ.

Der Vorfall wurde sogleich dem Könige berichtet. Die Höslinge äußerten einen heiligen Zorn gegen die Anmaßungen des Richters und flüsterten schon von Majestätsverbrechen. König Heinrich aber hob Augen und Hände gen Himmel und sprach in freudigem Tone: „Gütiger Gott, wie soll ich dir genug danken! Du gabst dem Lande einen Richter, der sich durch keinen Befehl und durch keine Drohung von der Treue gegen Gesetz und Recht abbringen läßt, und mir gabst du einen Sohn, der seinen Befehl dem Rechte und dem Gesetze aufgeopfert hat“.

298. Unsere Rechtspflege.

Es wäre eine schöne Sache, wenn es keine Streitigkeiten gäbe, wenn jeder freiwillig dem Gesetze gehorchte und keiner aus Gewinnjucht, Zorn oder Leidenschaft sich hinreißen ließe, Handlungen zu begehn, welche den Nebenmenschen in vielfacher Hinsicht schädigen, die Ruhe und Ordnung im Staate, in der Gemeinde und in der Familie gefährden. Der Staat muß, um in diesen Fällen entscheiden zu können, wo das Recht liegt, genau feststellen, was als Recht gilt. Er muß ferner dafür sorgen, daß alle Verletzungen und Übertretungen des Rechts bestraft werden.

Die Rechtssprechung erfolgt durch die ordentlichen Gerichte. Im Gegensatz zu diesen gibt es die besondern Gerichte, wie z. B. für die Militärpersonen Militärgerichte und für den Fall eines Kriegs oder Belagerungszustands Kriegsgerichte. Die ordentlichen Gerichte sind, um eine Einheitlichkeit in der Rechtssprechung zu erzielen und wichtige Prozesse mehrfach verhandeln zu können, in mehrere Stufen (Instanzen) gegliedert, nämlich in Amts-, Land-, Oberlands- und Reichsgericht; letzteres hat seinen Sitz in Leipzig und ist der oberste Gerichtshof für das ganze deutsche Reich. Der höchste Gerichtshof in Elsaß-Lothringen ist das Oberlandsgericht zu Colmar. Denselben sind 6 Landgerichte untergeordnet, welche sich in Mülhausen, Colmar, Straßburg, Zabern, Saargemünd und Metz befinden. Jeder Kanton hat in der Regel ein Amtsgericht; in unserm Lande giebt es deren 77.

Die Tätigkeit der Gerichte zerfällt in die bürgerliche oder Zivil-